



Italienische Pracht in Saalfeld

Neuer Schlossführer informiert über barockes Residenzschloss

Saalfeld (pl). Die Schlosskirche im Saalfelder Residenzschloss ist ein echtes Kleinod, doch nur wenige Kenner wissen um die barocke Pracht im Innern des Verwaltungssitzes. Mit einem neuen Schlossführer will Landrätin Marion Philipp Besuchern die (kunst-)historische Bedeutung der ehemaligen herzoglichen Residenz nahebringen. In dem Faltblatt, das demnächst erscheint, wird die Baugeschichte vor dem Hintergrund der Entwicklung der ernestinischen Herzöge erläutert.

Zwischen 1677 und 1726 wurde das Schloss auf dem Petersberg errichtet. Den Grundstein hatte Herzog Albrecht von Sachsen-Gotha gelegt. 1726 wurde mit dem Aufsetzen des Dachreiters die gesamte Anlage abgeschlossen.

Für die Innenarchitektur wurden italienische Künstler verpflichtet. Die Gebrüder Bartolomeo und Carlo Domenico Lucchese waren als Stuckateure federführend für die Arbeiten in der 1720 eingeweihten Schlosskapelle. Sie ist neben dem Haupttreppenhaus der einzige Teil des Schlosses, der den Umbau zum Behördenhaus von 1919 bis 22 unbeschadet überstanden hat. Gelitten hat allerdings die ursprüngliche Orgel mit 16 Registern. 1989 wurde unter Nutzung des historischen Prospekts eine neue Konzertorgel eingebaut. Mit 200 Sitzplätzen im Kirchenschiff und 80 auf der Empore bietet das barocke Juwel ein einzigartiges Ambiente für Konzerte und Veranstaltungen. So richtet das Landratsamt alljährlich im Dezember den Ehrenamtstag des Landkreises in der Schlosskirche aus.



Die Kapelle im barocken Saalfelder Residenzschloss bietet heute ein einzigartiges Ambiente für Konzerte und Veranstaltungen. (Foto: Lahann)

Seit 1990 wurden im gesamten Schloss umfangreiche Sanierungsarbeiten durchgeführt, von der Fassade bis zur denkmalgerechten Wiederherstellung des Haupttreppenhauses

im vergangenen Herbst. Die behutsame Restaurierung gibt ein Beispiel dafür, wie Denkmalschutz und zeitgemäße Nutzung harmonisch in Einklang zu bringen sind.

Ein hochwertiges Essen für alle Kinder

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

nach einer Studie des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes leben insgesamt 14,2 Prozent der Kinder in Deutschland in Armut - das ist jedes siebte Kind. In Ost- und Westdeutschland unterscheiden sich die Zahlen stark: 12,4 Prozent beträgt die Kinderarmutsquote in Westdeutschland, 23,7 Prozent in Ostdeutschland.

Das heißt nicht, dass diesen Kindern lediglich Geld für Spielkonsole oder Handy fehlt. Die Armut bringt die Kinder um Zukunftschancen bei Bildung und bei ihrer Gesundheit. Wer arm ist, ernährt sich in der Regel schlechter - eine beschämende Entwicklung für eines der reichsten Länder der Erde.

Durch die Übernahme der Verantwortung in unseren 16 Grundschulen können wir jetzt bei gesundem Frühstück und einer Mittagsversorgung für jedes Kind ansetzen.

Zur Zeit stützen wir das 2 Euro teure Essen mit durchschnittlich 75 Cent für die Klassenstufen 1 bis 6. Doch selbst 1,25 Euro Rest ist für manche noch zu viel. Und das muss sich schnellstens ändern!

Mein Ziel ist, alle Kinder in der Grundschule mit einem qualitativvollen Essen zu versorgen, egal welchen finanziellen Hintergrund die Familien haben.

Zur Zeit nehmen zwei Drittel der Grundschul Kinder am Mittagessen teil und genau die restlichen 640 Kinder gilt es, mit einzubinden. Und dabei geht es nicht nur um die Teilnahme. Ein ansprechendes Umfeld, Tischsitten, kindgerechtes optimal ansprechendes Essen gehören ebenso dazu wie genügend Zeit in der Mittagspause.

Und, liebe Eltern und Großeltern, wie wir heute unsere Kinder ernähren, wird sich in den Lernergebnissen und in der körperlichen Entwicklung unserer Jüngsten widerspiegeln.

Sind 2 Euro oder 2,20 Euro für die wichtigste Mahlzeit am Tag dabei zu viel?

*Jhre
Marion Philipp*

Öffnungszeiten

Bürgerbüro Saalfeld

Mo. bis Do. 08.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 - 14.00 Uhr

Bürgerbüro Rudolstadt

Mo. und Mi. 08.00 - 15.00 Uhr
Di. und Do. 08.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 - 13.00 Uhr

Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in Saalfeld-Beulwitz

Montag 08.00 - 14.00 Uhr
Dienstag 08.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 08.00 - 14.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 - 14.00 Uhr

Ämterprechzeiten im Landratsamt

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Ausbildung wieder sehr gefragt

Mehr als 80 Jugendliche zum Berufsinfortag im LRA

_Saalfeld (AB). Mehr als 80 junge Frauen und Männer drängten sich am Donnerstagnachmittag vor zwei Wochen im großen Sitzungssaal des Landratsamtes, um sich über die verschiedenen Ausbildungsgänge zu informieren. Als besonderes Angebot gaben drei Stylingprofis (im Bild mitten in Action)

Tipps für das richtige Outfit beim Vorstellungsgespräch und im Berufsalltag. Nach dem Ende der Bewerbungsfrist in der vergangenen Woche erhalten jetzt alle Interessenten eine Einladung zum Einstellungstest.
Peter Lahann
Fachdienst Medien und Kultur



Foto: Elke Nechwatal

Netzwerk für erneuerbare Energien

Kompetenzen bündeln - Wifag lud zur Gründung - Energietag für Verbraucher am 23. Mai

_Rudolstadt (AB). Rund 30 Gäste waren am 5. Februar der Einladung der Wirtschaftsförderagentur (Wifag) ins IGZ in Rudolstadt zur Gründung eines Zentrums für Energie und Umwelt am Saalebogen, kurz ZEUS, gefolgt. In dem Netzwerk sollen Erfahrungen der lokalen Akteure ausgetauscht und Energien gebündelt werden, um die zukunftssträchtige Branche im Landkreis zu stärken. Auch Verbraucher sollen von dem Netzwerk profitieren: geplant ist eine Anlaufstelle für alle Fragen rund um Energie.

Doch das Umschalten auf erneuerbare Energien ist für Verbraucher und Hausbesitzer schwer. Der Markt ist unübersichtlich, nicht jeder gut gemeinte Schritt ist effizient und bezahlbar, Förderprogramme greifen zu kurz. Hier will ZEUS ansetzen. „Mit den gebündelten Kompetenzen wollen wir den Bürgern eine umfassende Beratung anbieten. Es geht eben nicht nur darum, eine Solaranlage aufs Dach zu setzen, sondern ein energetisch sinnvolles Gesamtpaket zu schnüren und dafür die möglichen Förderpötte anzuzapfen“, betonte WifaG-Geschäftsführer Knut Jacob. Eine Anlaufstelle soll im

IGZ Rudolstadt geschaffen werden. Ein Energietag mit Fachausstellungen und Beratung durch die KfW und die Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt für alle interessierten Bürger ist bereits für den 23. Mai im IGZ geplant. Vom Ingenieur-Büro über Energie-Berater bis zum Solarzellenentwickler TITK war ein breiter Branchenmix zur ZEUS-Gründungsveranstaltung vertreten. Den Anstoß hatte die Landrätin im November mit einem Symposium zu erneuerbaren Energien gegeben. Referent Dr. Hermann Scheer, Träger des alternativen Nobelpreises, referierte vor knapp 500 Gästen über alternative Energieträger als Wachstumspotenziale regionaler Wirtschaftsstrukturen. „Wir müssen die Energie-wende als Chance gerade für kleinere Unternehmen verstehen“, sagte Landrätin Marion Philipp zur Eröffnung. Durch die Dezentralisierung könnten günstige Energiepreise erzielt werden, das habe die Erfahrung im Bioenergie-dorf Jühnde in Niedersachsen gezeigt.

Peter Lahann
Fachdienst Medien und Kultur

Ehrenamtsförderung auch 2008

Anträge im LRA bis zum 30. Juni stellen

_Saalfeld (AB). Der Landkreis fördert auch in diesem Jahr mit Mitteln der Thüringer Ehrenamtsstiftung das ehrenamtliche Engagement im Kreis. Anträge werden im Landratsamt, Fachdienst Medien und Kultur, bis zum 30. Juni 2008 entgegengenommen. Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt fördert hierbei auf drei verschiedenen Wegen die ehrenamtlich Tätigen. Neben der Förderung des **allgemeinen Ehrenamtes** für Personen, die mindestens 20 Stunden im Monat ehrenamtlich tätig sind, werden **innovative ehrenamtliche Projekte** gefördert. Hier können für Projekte des laufenden Jahres Mittel beantragt werden. Als dritte Fördermöglichkeit gibt es die **Aufwandsentschädigung**.

Die Zuwendungen werden gemäß den Richtlinien der Thüringer Ehrenamtsstiftung insbesondere gewährt für:

- Maßnahmen, die dazu dienen, Menschen für das Ehrenamt zu gewinnen und zu motivieren, bei der Ausübung des Ehrenamtes zu unterstützen und diese dauerhaft zu sichern sowie neue Formen des Ehrenamtes zu fördern,
- die Durchführung von Veranstaltungen, auf denen Personen oder Personengruppen, die ehrenamtliche Tätigkeiten verrichten, öffentlich ausgezeichnet werden,

- Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung von ehrenamtlicher Tätigkeit
- Aus-, Fort- und Weiterbildungen, die der ehrenamtlichen Tätigkeit von Nutzen sind,
- die Förderung der Entwicklung und Betreuung von Vernetzungsprojekten von Trägern gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit,
- die Förderung von Modellprojekten.

Verene, Verbände sowie Kirchen und anerkannte Religionsgemeinschaften, Stiftungen oder Initiativgruppen können Zuwendungen bekommen, wenn es sich um eine gemeinnützige ehrenamtliche Tätigkeit handelt, die unentgeltlich erbracht wird und entsprechend gewürdigt und gefördert werden sollte. Die Förderanträge können bis zum 30. Juni 2008 eingereicht werden. Weitere Informationen, Vordrucke oder Beratung erhalten Sie direkt beim Fachdienst Medien und Kultur unter 0 36 71 / 8 23-2 08 und im Internet unter www.kreis-slf.de > Bürgerservice > Förderung > Ehrenamtsförderung.

Landrätin Marion Philipp wird am 3. Dezember beim traditionellen Ehrenamtstag des Landkreises besonders verdiente Ehrenamtliche mit einem Preis würdigen.

Peter Lahann
Fachdienst Medien und Kultur

Start zur Zweiten Auflage

Kulturmesse im Thüringer Wald

_Suhl (AB). Am 18. April soll es die zweite Auflage des forums K geben, der Kulturmesse im Thüringer Wald. Von 10 bis 18 Uhr bietet das Congress-Centrum Suhl diese einzige Fachmesse Thüringens für die Kulturbranche für Künstler und Besucher ein

wichtiges Kontaktforum. Durch zahlreiche Live-Auftritte wird es auch zum kulturellen Event der Region.

Infos unter www.kulturmesse-thueringer-wald.de

Martin Modes
Fachdienst Medien und Kultur

Impressum:

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrätin Marion Philipp, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld
Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Frank Persike, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg
Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt
Stadt Saalfeld, vertreten durch Bürgermeister Matthias Graul, Markt 1, 07318 Saalfeld

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder der Gemeinden zeichnen diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zweimal monatlich jeweils am Mittwoch. Es wird an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei Verlag + Druck Linus-Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, zum Einzelpreis von 2,50 EUR (inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bezogen werden.

Redaktionsschluss: In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung. Rücksendung nur bei Rückporto.

Verantwortlich für den Anzeigentel:

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 15

Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 15

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 5. März 2008.

Mehr als neun Millionen Euro

Unternehmen im Landkreis profitieren von Förderprogrammen

_Saalfeld (AB). Im vergangenen Jahr sind mehr als neun Millionen Euro aus verschiedenen Fördertöpfen in die Wirtschaft des Landkreises geflossen. Wie die Thüringer Aufbaubank informierte, wurden im Landkreis 20 **Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft** mit einem Investitionsvolumen von gut 36 Millionen Euro aus dem Förderprogramm Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) mit insgesamt knapp 6,3 Millionen Euro bezuschusst. Im **Landesinvestitionsprogramm für den Mittelstand** wurden 21 Projekte mit einer Investitionssumme von 2,25 Millionen Euro durch Zuschüsse von 350.000 Euro begleitet.

In der Einzelbetrieblichen Technologieförderung wurden fünf Vorhaben mit 2,5 Millionen Euro gefördert. Das gesamte Investitionsvolumen der fünf Maßnahmen betrug knapp 3,8 Millionen Euro.

„Diese Fördermittel tragen dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen weiter zu verbessern. Schon jetzt sind wir beim Export Spitzenreiter in Thüringen und auch beim Umsatzwachstum lagen wir im vergangenen Jahr über dem Thüringer Durchschnitt“, so Landrätin Marion Philipp.

Peter Lahann
Fachdienst Medien und Kultur

Verbrennung von Strauch- und Baumschnitt

Erlaubt in zweiter Märzhälfte - in der Gemeinde anzeigen

_Saalfeld (AB). Mit Bezug und in Ergänzung der Ersten Verordnung zur Änderung der Pflanzenabfall-Verordnung vom 09. März 1999 (GVBl. S. 240) wird für das Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt festgelegt, dass

trockener unbelasteter Baum- und Strauchschnitt, der auf einem nicht gewerblich genutzten Grundstück anfällt, in der Zeit vom 15. bis 29. März 2008 verbrannt werden darf.

Dabei sind die in §§ 4 und 5 der eingangs genannten Verordnung enthaltenen Bedingungen zu beachten. Insbesondere weisen wir auf folgende Regelungen hin:
1. Das Verbrennen ist den örtlich zuständigen Gemeinden (Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung oder Verwaltungsgemeinschaft) mindestens zwei Werktage vorher anzuzeigen.

2. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Es ist insbesondere auf die Windrichtung und -geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.

3. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Flammen und Glut gegossen werden.

4. Es müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- 1,5 km zu Flugplätzen,
- 50 m zu öffentlichen Straßen,

- 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,

- 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,

- 100 m zu Waldflächen, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandwarnstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind,

- 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbarer Außenverkleidung

- 5 m zur Grundstücksgrenze.

5. Die Abfälle müssen trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.

6. Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.

7. Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen bis Flammen und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.

Aus Gründen des Naturschutzes sind die Haufen erst kurz vor dem Abbrennen aufzuschichten; bereits länger liegende Haufen sind umzuschichten.

Mandred Rokosch
Amtsleiter Umweltamt

Mitgliederversammlung beim NABU

Kreisverband trifft sich am 4. März

_Saalfeld (AB). Der NABU - Naturschutzbund Deutschland e. V. - Kreisverband Saalfeld-Rudolstadt lädt alle Mitglieder herzlich zu seiner Mitgliederversammlung ein. Die Versammlung findet am Dienstag, dem 4. März 2008, um 19 Uhr im Hotel Weltrich in Saalfeld, Saalstraße 44, statt. Die Tagesordnung beinhaltet: Begrüßung und

Abstimmung zur Tagesordnung, Tätigkeitsbericht des Vorstandes, Finanzbericht, Bericht der Rechnungsprüfer, Aussprache zu den Berichten, Entlastung des Vorstandes, Wahl der Delegierten für die Landesvertreterversammlung und Sonstiges.

Rainer Hämmerling
Vorsitzender

Mietrecht und Mietschutz

Weiterbildung für Betreuer und Vormünder

_Saalfeld (AB). Die nächste Weiterbildungsveranstaltung für Betreuer bzw. Vormünder findet am **Dienstag, den 26. Februar 2008**, 16.30 Uhr im Landratsamt Saalfeld, in der Schloßstraße 24 im Großen Sitzungssaal statt.

Das Thema lautet:
Mietrecht und Mieterschutz

Als Referent wird Olaf Strupat von der Mieterschutzgemeinschaft Ostthüringen e. V. erwartet. Er gibt aktuelle Informationen zum Mietrecht und Mieterschutz und steht gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Karin Richter
Fachdienstleiterin
Vormundschaft/Betreuung

Erlebnisreiche Ferien am Stausee

Osterferiencamp der Kreissportjugend am Bleilochstausee

_Saalfeld (AB). Vom 23. bis 29. März erwartet Kinder von 8 bis 12 Jahren eine erlebnisreiche Ferienfreizeit am Bleilochstausee. Die Kreissportjugend lädt alle interessierten Kinder zum umfangreichen Sportprogramm mit Klettern, Mountainbiken oder Schloss-

erkundung ein. Anmeldung und Informationen bei der Kreissportjugend im KSB „Saale/Schwarza“ e. V. unter 03 67 41/5 63 40.

Beate Breuer
Kreissportjugendkoordinatorin

Keine Neuauflage von Publikationen

Broschüren zum Download im Internet bereit

_Saalfeld (AB). Das Landratsamt plant derzeit keine werbefinanzierte Broschüre und auch keine Neuauflage einer der aktuellen Broschüren. Die neue Imagebroschüre des Landkreises und der neue Seniorenwegweiser 50+ sind erst vor wenigen Wochen erschienen. Sie stehen auf der Internetseite www.kreis-slf.de zum Download bereit.

Auch das Landratsamt arbeitet regelmäßig mit Firmen oder Werbeagenturen bei der Publikation von Broschüren zusammen. Diese

können sich durch ein Legitimationsschreiben der Kreisverwaltung ausweisen und sprechen ihre Kunden grundsätzlich persönlich an. Derzeit existiert allerdings kein solcher Auftrag.

Sollte es von Seiten der Unternehmen und Gewerbetreibenden im Landkreis dazu weitere Anfragen oder Hinweise geben, steht Martin Modes vom FD Medien und Kultur unter 0 36 71/8 23-210 gerne für Hinweise zur Verfügung.

Martin Modes
Fachdienst Medien und Kultur

Amtliche Bekanntmachungen

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Die Landrätin

Amtliche Bekanntmachung

Einladung zu einer öffentlichen Sitzung

Die 26. Sitzung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt findet am **Dienstag, dem 26.02.2008, 17:00 Uhr** im **Feuerwehrgerätehaus Beulwitzer Straße 7 07318 Saalfeld Beratungs- und Schulungsraum**

statt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung nimmt Frau Landrätin Philipp im Auftrag von Herrn Ministerpräsidenten Althaus die Verleihung des Ehrenbriefes des Freistaates Thüringen an verdienstvolle Bürger vor.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 PowerPoint-Präsentation Rundwanderweg Stausee V.: Bildungszentrum Saalfeld GmbH
- 2 Genehmigung der Niederschrift der 25. Sitzung des Kreistages am 11.12.2007, öffentlicher Teil
- 3 Antrag Kreistagsmitglied Herr Jens Andreas Sprenger (Fraktion BI) Regelmäßiger Einsatz des Ensembles des Theaters Rudolstadt und des Orchesters Thüringer Symphoniker an Spielstätten im ländlichen Raum des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Beschluss
- 4 Gründung der KomBus Verkehrs- und -weiterbildungs GmbH (KVV) als Tochtergesellschaft der KomBus GmbH Beschluss
- 5 Wahl eines stimmberechtigten Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
- 6 Informationen der Landrätin
- 7 Anfragen an die Landrätin

Nichtöffentlicher Teil

gez. Marion Philipp
Landrätin

Öffentliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung 2008 für das Wirtschaftsjahr 2008 des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau

I. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 55 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 36 KGG und in Anwendung der VV-Mu-ThürGemHV unter 1.) erlässt der WAWI folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2008 für das Wirtschaftsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er weist im Erfolgsplan:

- Bereich Trinkwasser		
Erträge in Höhe von		9.817 TEUR
Aufwendungen in Höhe von		9.817 TEUR
- Bereich Abwasser		
Erträge in Höhe von		9.725 TEUR
Aufwendungen in Höhe von		9.346 TEUR
im Vermögenshaushalt:		
- Bereich Trinkwasser		
Einnahmen in Höhe von		3.116 TEUR
Ausgaben in Höhe von		3.116 TEUR
- Bereich Abwasser		
Einnahmen in Höhe von		14.215 TEUR
Ausgaben in Höhe von		14.215 TEUR
aus.		

§ 2

Ein Gesamtbetrag für Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt für Maßnahmen:

im Bereich Trinkwasser:	1.639 TEUR
im Bereich Abwasser:	5.379 TEUR
wird auf	7.018 TEUR

festgesetzt.

§ 4

- a.) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage für Betriebskosten im Bereich Abwasser in Höhe von 305 TEUR.
Die Anteile je Verbandsmitglied errechnen sich nach der festgestellten Abwassermenge in 2006.
- b.) Der Verband erhebt eine Kostenbeteiligung der Straßenbaulastträger für Investitionskosten im Bereich Abwasser in Höhe von 810 TEUR.
- c.) Der Gesamtbetrag der Aufwendungen für Sachanlagen im Vermögenshaushalt wird auf 7.953 TEUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 3.257 TEUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Ilmenau, 21.11.2007

Seeber
Verbandsvorsitzender

II. Genehmigungsvermerk

Die Kommunalaufsicht beim Landratsamt des Ilm-Kreises hat mit Bescheid vom 15.01.2008 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2008 des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der dazugehörige Wirtschaftsplan liegen in der Zeit vom 17.03. bis 01.04.2008 während der Dienststunden bei der Kaufmännischen Leiterin des Eigenbetriebes des WAWI - 98693 Ilmenau, Naumannstr. 21, Haus 2 öffentlich aus.

Die Dienststunden sind:

Montag - Donnerstag	von 07.00 - 16.00 Uhr und
Freitag	von 07.00 - 14.45 Uhr.

Seeber

Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

des Beschlusses Nr. 06/2007 der Verbandsversammlung vom 20.11.2007 des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau über die Feststellung des Jahresabschlusses 2006

I. Beschlussvermerk

Die Verbandsversammlung vom 20.11.2007 bestätigt den Beschluss Nr. 06/2007 zum Jahresabschluss 2006.

1. Der von der Schüllermann und Partner AG geprüfte Jahresabschluss 2006 wird von der Verbandsversammlung vom 20.11.2007 festgestellt.
2. Der im Jahresabschluss 2006 ausgewiesene Jahresüberschuss im Betriebszweig Abwasser in Höhe von EUR 295.493,36 wird den Allgemeinen Rücklagen zugeführt.
3. Der im Jahresabschluss 2006 ausgewiesene Jahresüberschuss im Betriebszweig Trinkwasser in Höhe von EUR 1.020.614,98 wird anteilig zur Verlustdeckung verwendet. Der verbleibende Überschuss in Höhe von 656.643,19 EUR wird den Rücklagen zugeführt.

4. Mit der Feststellung zum Jahresabschluss 2006 werden der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss und die Geschäftsleitung entlastet.
5. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschluss 2006 ist entsprechend der Verbandssatzung zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung ist auf den Termin der Auslegung des Abschlussberichtes hinzuweisen.
6. Die Auslegung erfolgt in den Räumen und in der Verantwortung der Geschäftsleitung.

II. Bestätigungsvermerk

Im Prüfbericht der Schüllermann und Partner AG vom 30.08.2007 wird im Bestätigungsvermerk Folgendes ausgeführt:

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Dreieich, 30. August 2007

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Dipl.-Kfm. Rainer Grieshaber
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kfm. K. D. Hartmann
Wirtschaftsprüfer

III. Auslegungshinweis

Der Jahresabschluss 2006 einschließlich des Lageberichtes liegt in der Zeit vom 17.03. bis 01.04.2008 während der Dienststunden bei der Kaufmännischen Leiterin des Eigenbetriebes des WAVI - 98693 Ilmenau, Naumannstr. 21, Haus 2 öffentlich aus.

Die Dienststunden sind:

Montag – Donnerstag von 07.00 - 16.00 Uhr und
Freitag von 07.00 - 14.45 Uhr.

Seeber

Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung Pflanzwirbach „Am Roten Berg“

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Pflanzwirbach	4	445/5	TWL	90	4
Pflanzwirbach	4	443/1	TWL	3	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzbürger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Umwelt-/Wasser-/Bodenschutz/Zimmer 211

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück

keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein

Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 29. Januar 2008

Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung Remschütz

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Remschütz	OBL	38/5	TWL	160	4
Remschütz	121.7a	40/5	TWL	191	angepasst
Remschütz	121.7a	248/6	TWL	313	angepasst

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzbürger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Umwelt-/Wasser-/Bodenschutz/Zimmer 211

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 25. September 2007

Marion Philipp

Landrätin des Landkreises

Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GGBerG)
vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GGBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GGBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitung Saalfeld, Pirmasenser Straße

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Saalfeld	0	3751/15	AWL	1294	angepasst
Saalfeld	0	375/45	AWL	1294	angepasst
Saalfeld	0	3751/9	AWL	1294	6
Saalfeld	0	3749/17	AWL	70	angepasst
Saalfeld	0	3749/19	AWL	18	angepasst

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse. Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Umwelt-/Wasser-/Bodenschutz/Zimmer 211

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 25. September 2007

Marion Philipp

Landrätin des Landkreises

Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GGBerG)
vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GGBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GGBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung Kamsdorf

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Großkamsdorf	2	202/1	TWL	74	angepasst
Großkamsdorf	2	281	TWL	647	4
Großkamsdorf	2	197/9	TWL	754	4
Großkamsdorf	2	197/8	TWL	736	angepasst
Großkamsdorf	2	197/11	TWL	549	angepasst
Großkamsdorf	2	197/12	TWL	754	angepasst
Goßwitz	1	367/9	TWL	581	4
Goßwitz	1	366/7	TWL	6	4
Goßwitz	1	365/6	TWL	135	4
Goßwitz	1	364/5	TWL	45	4
Goßwitz	1	271	TWL	581	4
Goßwitz	1	3	TWL	6	4
Goßwitz	1	1/1	TWL	6	angepasst
Großkamsdorf	2	211/5	TWL	60	angepasst
Großkamsdorf	2	211/6	TWL	500	angepasst
Großkamsdorf	2	211/7	TWL	60	angepasst
Großkamsdorf	2	211/2	TWL	60	angepasst
Goßwitz	1	269/9	TWL	521	angepasst
Goßwitz	1	269/9	SK	521	2
Goßwitz	1	269/10	TWL	521	angepasst
Goßwitz	1	269/6	TWL	605	angepasst
Goßwitz	1	269/2	TWL	338	angepasst
Großkamsdorf	2	245/15	TWL	764	angepasst
Großkamsdorf	2	245/9	TWL	676	angepasst
Großkamsdorf	2	245/14	TWL	764	angepasst
Großkamsdorf	2	245/8	TWL	286	angepasst
Großkamsdorf	2	236/1	Schutzstreifen	66	angepasst
Großkamsdorf	2	238/2	TWL	295	angepasst
Goßwitz	1	170/2	TWL	78	4
Goßwitz	1	269/7	TWL	521	4
Goßwitz	1	268/1	TWL	404	angepasst
Goßwitz	1	268/1	SK	404	2
Goßwitz	1	266	TWL	404	4
Goßwitz	1	262/1	SK	578	2
Goßwitz	1	258/9	SK	657	2

TWL = Trinkwasserleitung

SK = Steuerkabel

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Umwelt-/Wasser-/Bodenschutz/Zimmer 211

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt. Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 19. November 2007

Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung Rudolstadt-Cumbach „Pechgrube / Tannberg / Gottesbrache“

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Cumbach	3	556/5	TWL	1145	angepasst
Cumbach	3	556/3	TWL	1152	angepasst
Cumbach	3	555/4	TWL	934	4
Cumbach	3	555/3	TWL	727	angepasst
Cumbach	3	585	TWL	3	angepasst
Cumbach	3	588	TWL	3	angepasst
Cumbach	3	581	TWL	1000	angepasst
Cumbach	3	617/1	TWL	1000	angepasst

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Umwelt-/Wasser-/Bodenschutz/Zimmer 211

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 19. November 2007

Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Pump- und Falleitung vom Wasserwerk Dittrichshütte zur Ortslage Dittrichshütte

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Birkenheide	119.10d	703/6	TWL	132	4
Birkenheide	119.10d	710/10	TWL	81	4
Birkenheide	119.10b	715/4	TWL	16	4
Birkenheide	119.10b	716/2	TWL	8	4
Birkenheide	119.10b	717/2	TWL	6	4
Birkenheide	119.10d	718	TWL	120	4
Dittrichshütte	5	719	TWL	47	4
Dittrichshütte	5	722	TWL	7	4
Birkenheide	119.10b	751/5	TWL	92	4
Dittrichshütte	5	736	TWL	12	4
Dittrichshütte	5	737	TWL	47	4
Dittrichshütte	5	747	TWL	244	4
Birkenheide	119.10b	751/5	TWL	92	4
Birkenheide	119.10b	760/4	TWL	109	4
Birkenheide	119.10b	83/7	TWL	6	4
Dittrichshütte	4	617/1	TWL	48	angepasst
Dittrichshütte	4	618/3	TWL	55	4
Dittrichshütte	4	618/7	TWL	185	4
Dittrichshütte	1	44/5	TWL	191	angepasst
Dittrichshütte	1	44/6	TWL	192	4
Dittrichshütte	1	123/44	TWL	178	angepasst

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Umwelt-/Wasser-/Bodenschutz/Zimmer 211

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt. Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben. Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 19. November 2007

Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt. Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 19. November 2007

Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen. Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung
Trinkwasserleitung vom Pumpwerk Aumühle zum Wasserwerk Dittrichshütte

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Birkenheide	119.10c	666	TWL, Kabel	13	4
Birkenheide	119.10b	684/6	TWL, Kabel	64	4
Birkenheide	119.10d	663	TWL, Kabel	1	4
Birkenheide	119.10d	661/2	TWL, Kabel	15	4
Birkenheide	119.10d	660/2	TWL, Kabel	20	4
Birkenheide	119.10d	589/3	TWL, Kabel	2	4
Birkenheide	119.10d	703/8	TWL, Kabel	9	4
Birkenheide	119.10d	652	TWL, Kabel	10	4
Birkenheide	119.10d	647	TWL, Kabel	1	4
Birkenheide	119.10d	648	TWL, Kabel	15	4
Birkenheide	119.10d	649	TWL, Kabel	1	4
Birkenheide	119.10d	127/5	TWL, Kabel	81	4
Birkenheide	119.10d	710/7	TWL, Kabel	81	4
Birkenheide	119.10d	706/6	TWL, Kabel	8	4
Birkenheide	119.10d	703/6	TWL, Kabel	132	4
Birkenheide	119.10d	703/6	Kabel	132	2

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse. Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld. Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Umwelt-/Wasser-/Bodenschutz/Zimmer 211**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung
Trinkwasserleitung Bad Blankenburg vom „Rothe Haus“ bis ehemalige Sängergrotten

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Bad Blankenburg	7	3557/3078	TWL	3531	4
Bad Blankenburg	7	3084/2	TWL	3200	angepasst
Bad Blankenburg	7	3085	TWL	3531	angepasst
Bad Blankenburg	7	3081/5	TWL	3531	4
Bad Blankenburg	7	3262	TWL	3531	angepasst
Bad Blankenburg	7	3261	TWL	1004	4
Bad Blankenburg	7	3273	TWL	3093	4
Bad Blankenburg	7	3274	TWL	3284	4
Bad Blankenburg	7	3509/3259	TWL	3284	4
Bad Blankenburg	7	3342	TWL	3284	4
Bad Blankenburg	7	3348	TWL	135	4
Bad Blankenburg	7	3344	TWL	1250	4
Bad Blankenburg	7	3242/1	TWL	3470	angepasst
Bad Blankenburg	7	3243	TWL	2143	angepasst
Bad Blankenburg	7	3244	TWL	178	angepasst
Bad Blankenburg	7	3245	TWL	3227	angepasst
Bad Blankenburg	7	3345	TWL	1927	4
Bad Blankenburg	7	3503/3352	TWL	1927	angepasst
Bad Blankenburg	7	3353	TWL	2248	angepasst
Bad Blankenburg	7	3350	TWL	3744	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse. Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt. Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Umwelt-/Wasser-/Bodenschutz/Zimmer 211**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.
Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.
Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.
Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 19. November 2007

Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)
vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Entwässerung Saalfeld-Gorndorf, Adlerstraße und Am Bernhardsgraben

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Saalfeld	120.6a1	2098/26	AWL	5200	6
Saalfeld	120.6a1	2098/27	AWL	4984	6
Saalfeld	120.6a1	2112/28	AWL	4984	6
Saalfeld	120.6a1	2112/160	AWL	4984	6
Saalfeld	120.6a1	2112/159	AWL	5605	6
Saalfeld	120.6a1	2112/156	AWL	5199	6
Saalfeld	120.6a1	2112/180	AWL	5199	angepasst
Saalfeld	120.6a2	2085	AWL	1174	angepasst
Saalfeld	120.6a2	2087/2	AWL	9202	6
Saalfeld	120.6a2	2088	AWL	5300	6
Saalfeld	455-613.4	7183/254	AWL	5199	angepasst
Saalfeld	456-613.4	7183/267	AWL	8525	angepasst
Saalfeld	120.6a4	2267/5	AWL	8525	angepasst
Saalfeld	120.6a4	7183/269	AWL	8525	angepasst
Saalfeld	120.6a3	2266/10	AWL	8525	angepasst
Saalfeld	120.6a2	2266/11	AWL	8525	angepasst
Saalfeld	456-613.4	7183/268	AWL	5199	angepasst
Saalfeld	120.6a4	2266/12	AWL	5199	angepasst
Saalfeld	120.6a3	2267/7	AWL	6623	10 / 6
Saalfeld	120.6a2	2182/125	AWL	5669	angepasst

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzbürger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Umwelt-/Wasser-/Bodenschutz/Zimmer 211

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.
Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.
Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.
Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 19. November 2007

Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)
vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitung Kirchhasel

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Kirchhasel	1	109/24	AWL	571 bis 604	angepasst
Kirchhasel	3	177/2	AWL	555	angepasst
Kirchhasel	3	177/3	AWL	556	angepasst
Kirchhasel	3	177/4	AWL	515	6
Kirchhasel	3	178/6	AWL	608	angepasst
Kirchhasel	3	178/3	AWL	558	angepasst
Kirchhasel	3	179/2	AWL	656	angepasst
Kirchhasel	3	211/3	AWL	548	angepasst
Kirchhasel	3	210/1	AWL	80	6
Kirchhasel	3	207	AWL	268	angepasst

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzbürger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Umwelt-/Wasser-/Bodenschutz/Zimmer 211

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt. Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben. Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 19. November 2007

Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzmöglichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Teilabschnitt Hauptsammler A - Abwasserleitung von Rasenweg 2. BA bis Straße der Freiheit in Saalfeld

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Saalfeld	120.6a2	2066/5	AWL	3603	angepasst
Saalfeld	120.6a2	2067/1	AWL	899	angepasst
Saalfeld	120.6a2	2071/2	AWL	889	angepasst
Saalfeld	120.6a2	2072/1	AWL	9182	angepasst
Saalfeld	120.6a2	2073/1	AWL	906	angepasst
Saalfeld	120.6a2	2074/2	AWL	900	angepasst
Saalfeld	120.6a2	2075/2	AWL	900	angepasst
Saalfeld	120.6a2	2076/2	AWL	571	angepasst
Saalfeld	120.6a2	2077/2	AWL	1043	angepasst
Saalfeld	120.6a2	2078/4	AWL	4410	angepasst
Saalfeld	120.6a2	2078/5	AWL	441	angepasst
Saalfeld	120.6a1	1600/3	AWL	4410	angepasst
Saalfeld	120.6a2	2088	AWL	5300	angepasst
Saalfeld	120.6a1	1599/2	AWL	2976	angepasst
Saalfeld	120.6a1	1578/5	AWL, Schutzstreifen	8581	angepasst

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt**

Fachdienst Umwelt-/Wasser-/Bodenschutz/Zimmer 211

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt. Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben. Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 19. November 2007

Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Termine, Tipps und Informationen

Kostenlose Beratung für Jeden

Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung des ASB Saalfeld e. V. in Saalfeld und Rudolstadt

Saalfeld/Rudolstadt (AB). Die kostenlose Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung des ASB Saalfeld e. V. hat folgende Schwerpunktangebote mit Information und Beratung: Analyse der Finanzsituation, Schuldnerschutz bei Pfändungen, Unterstützung bei Haushaltsplanung, Verhinderung von Wohnungsverlust und Stromabschaltung, Forderungsüberprüfung, Gläubigerverhandlungen: Ratenreduzierung und Vergleiche, Verbraucherinsolvenzberatung inkl. Vorbereitung des gerichtlichen Verfahrens, mobile Schuldenprävention

Öffnungszeiten und Standorte der Beratungsstellen:

Büro Saalfeld, Stauffenbergstr. 5
Tel. 0 36 71/52 37 13
Mo + Mi 8:00 - 15:30
Di + Do 8:00 - 17:30

Büro Rudolstadt, LRA Haus III, Schwarzburger Chaussee 12
Tel. 0 36 72/52 37 40
Di + Do 8:00 - 17:30
Mi 8:00 - 15:30
Fr 8:00 - 13:00

Petra Schumann
Leiterin Beratungsstelle

Selbsthilfegruppe „Frauen nach Krebs“ Rudolstadt

Neue Hoffnung auf ein erfülltes Leben

Rudolstadt (AB). Die Selbsthilfegruppe **Frauen nach Krebs** steht unter der Schirmherrschaft der Deutschen Krebshilfe. Der Gruppe gehören 20 Frauen an, die aktiv am Gruppenleben teilnehmen. Die Mitglieder schöpfen wieder neue Hoffnung auf ein erfülltes Leben nach einer Krebserkrankung.

Zu den Aktivitäten gehören Gruppengesprächskreise und Einzelgespräche, Telefonberatung, sportliche Betätigungen wie Gymnastik und therapeutisches Schwimmen, Beratung über gesetzliche und sozialrechtliche Bestimmungen und das jährliche Treffen mit der Partnergruppe aus Bayreuth. Als Fachleute sind Ärzte, Psychologen, Ernährungsberaterinnen, Prothesenfachleute und Experten aus dem Versiche-

rungs- und Sozialwesen eingeladen. Wichtig ist die seelische Begleitung und Unterstützung bei der Überwindung von Ängsten vor weiteren Behandlungen.

Begleitet wird die Selbsthilfegruppe seit 1990 von Marita Zimmer, Sozialarbeiterin in der Kreisdiakoniestelle Rudolstadt. Sie bietet psychosoziale Beratung und Begleitung für Krebskranke und deren Angehörige an. Die Gruppe trifft sich wöchentlich am Mittwoch von 13.30 Uhr bis ca. 17.00 Uhr in den Räumen der Diakoniestelle Rudolstadt, Jenaische Straße 1. Ansprechpartnerin der Selbsthilfegruppe ist Gabriele Baumgard, erreichbar unter Telefon 0 36 72/35 04 98

Carmen Schmiedgen
Sozialarbeiterin

Ausschreibungen

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Die Landrätin**



Stellenausschreibung

Im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Fachbereich Jugend und Soziales, im Fachdienst Sozialpädagogische Hilfen, ist eine Stelle als

Sozialarbeiter/in

ab 17. März 2008 zu besetzen.

Ihre Aufgaben sind:

1. Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII
2. Unterstützung von freien Trägern entsprechend § 8a Abs. 2 als insoweit erfahrene Fachkraft für Kindeswohlgefährdung
3. Krisenintervention
4. Erziehungsberatung gem. § 16 SGB VIII
5. Beratung und Unterstützung in Fragen der Trennung, Scheidung und Umgangsangelegenheiten gem. §§ 17, 18 SGB VIII
6. Betreuung von Müttern/Vätern und Kindern nach § 19 SGB VIII in entsprechenden Wohnformen
7. Bereitstellung von Angeboten in Notsituationen durch Ausfall des Elternteils nach § 20 SGB VIII
8. Prüfung Antragsstellung auf Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 - 35 SGB VIII
9. Einleitung Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII
10. Prüfung Anträge auf Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII
11. Steuerungsverantwortung und Begleitung der Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe über den Hilfezeitraum
12. Kontrolle der Hilfedurchführung und der inhaltlichen Erfüllung von Leistungsvereinbarungen zwischen den Landratsämtern/Trägern
13. Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII
14. Erlaubniserteilung zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII
15. Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und Familiengerichten nach § 50 SGB VIII

Voraussetzungen/Anforderungen

- abgeschlossenes Studium als Diplom-Sozialarbeiter/in bzw. Diplom-Sozialpädagoge/in (FH/BA)
- Kenntnisse im Verwaltungsrecht, Haushaltsrecht, SGB I, SGB VIII, SGB IX
- Computerkenntnisse (Text- und Datenverarbeitung, Online-systeme)
- Engagement und Bereitschaft zur Teamarbeit
- sicheres, eigenständiges und kooperatives Arbeiten
- Fahrerlaubnis für PKW
- Einsatz Privat-PKW für Dienstzwecke nach Erforderlichkeit
- Arbeitszeit: gleitende Arbeitszeit, auch in den Abendstunden und am Wochenende

Die Vergütung erfolgt nach TVöD - Entgeltgruppe 9.

Interessiert?

Dann senden Sie Ihre Bewerbung bis zum **29. Februar 2008 an das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Fachdienst Personal, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld.**

Wir weisen darauf hin, dass die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden.

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages. Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Die Landrätin**



Stellenausschreibung

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt gehört zu den schönsten Gegenden Thüringens. Die herrliche Landschaft Thüringer Wald und mehrere Stauseen bieten einen hohen Freizeitwert. Zahlreiche Museen, Schlösser, unsere kreiseigene Musikschule und ein namhaftes Theater schaffen ein kulturelles Angebot, das seines Gleichen sucht. Unsere Verwaltung entwickeln wir weiter zu einem bürgerorientierten Dienstleistungsunternehmen. Dazu brauchen wir Führungskräfte, die Mut zu Veränderungen haben und mit uns gemeinsam zukunftsfähige Konzepte entwickeln und umsetzen. Gehen Sie mit uns diesen Weg und bewerben Sie sich im **Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt** für die

Leitung des Fachdienstes Versorgungs- und Innere Verwaltung.

Hinweis: Durch die Behördenstrukturreform in Thüringen gehen zum 1. Mai 2008 die Aufgaben zum Schwerbehindertenfeststellungsverfahren, Blindengeld und Blindenhilfe auf unseren Landkreis über.

Ihre Aufgaben sind:

Als Leiter/Leiterin des Fachdienstes Versorgungs- und Innere Verwaltung unterstehen Sie direkt der Landrätin.

Die Tätigkeit umfasst die Leitung des Fachdienstes Versorgungs- und Innere Verwaltung, Entscheidung in grundsätzlichen, fachlichen, personellen, organisatorischen, räumlichen und finanziellen Angelegenheiten des Fachdienstes in Abstimmung mit der Landrätin und die Koordinierung der Aufgaben sowie einzelfallbezogene Sachbearbeitung, wie zum Beispiel

- schwierige Sachbearbeitung im Schwerbehindertenrecht
- Leitung der VOL-Vergabestelle
- Verwaltung der Dienstgebäude
- Energiemanagement der Dienstgebäude

Die Besoldung erfolgt nach A 12 gehobener Dienst. Wir bieten Ihnen eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit, die eine große Herausforderung darstellt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung und Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Voraussetzungen/Anforderungen

- Sie haben eine abgeschlossene Fachhochschulbildung oder eine vergleichbare Ausbildung mit mehrjähriger praktischer Erfahrung und sind Beamter oder Beamtin im gehobenen Dienst.
- Ein Studienabschluss im IT-Bereich (z. B. Wirtschaftsinformatik) wäre wünschenswert.
- Sie besitzen Fähigkeiten, den Fachdienst innovativ zu leiten und nach außen persönlich und fachlich überzeugend aufzutreten, moderne Führungsinstrumente anzuwenden und zukunftsorientiert zu arbeiten.
- Sie sind eine verantwortungsbewusste, einsatz- und entscheidungsfreudige Führungspersönlichkeit mit mehrjähriger Leitungserfahrung.
- Sie haben die Fähigkeit zu konzeptionellem Denken und Arbeiten sowie Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen.
- Sie haben die fachliche und soziale Kompetenz zur kooperativen Führung eines Fachdienstes.
- Sie besitzen Kenntnisse im Schwerbehindertenrecht, im Bereich Innere Verwaltung, Haushalts- und Kassenwesen.

Interessiert?

Dann senden Sie Ihre Bewerbung bis zum **06. März 2008** an das **Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Fachdienst Personal, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld.**

Wir weisen darauf hin, dass die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden.

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/-innen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages. Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der ZWA Saalfeld-Rudolstadt informiert: Aktuelles zu den Beitragsbescheiden – Nacherhebungen

Saalfeld (AB). Durch den Zweckverband Saalfeld-Rudolstadt werden Teilbeiträge für die Herstellung und Anschaffung von Kläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe sowie die dazugehörigen Haupt- und Verbindungssammler erhoben.

Die ersten Vorauszahlungsbescheide wurden 1996 und 1998 verschickt. Ab dem Jahr 2000 wurden Beitragsbescheide auf der Grundlage der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes in der Form der Bekanntmachung vom 26.04.2000 erhoben. Dieser Beitragserhebung lag die entsprechende Beitragskalkulation zugrunde. Die Bescheide wurden im Wesentlichen für die Orte Saalfeld (Stadtgebiet und Saalfeld-Gorndorf), Rudolstadt, Unterwellenborn, Kirchhasel-Catharinau und Kirchhasel-Alt-Saale versandt. Im Jahre 2002 wurden die Bescheide für Kamsdorf, Etzelbach, Oberwellenborn und teilweise Saalfeld und Rudolstadt zugestellt. Auch diese Bescheide wurden auf der Grundlage der oben genannten Satzung und der entsprechenden Beitragskalkulation erstellt. Für alle Grundstücke im unbeplanten Innenbereich gab es eine Tiefenbegrenzung von 35 m, wenn die Grundstücke nicht weiter baulich genutzt wurden. Bebaute Grundstücke wurden nach der tatsächlich auf dem Grundstück vorhandenen Anzahl der Vollgeschosse veranlagt. Durch das Oberverwaltungsgericht in Thüringen wurde am 18.12.2000 im Urteil 4N 472/00 zur Tiefenbegrenzung festgestellt, dass es für Grund-

stücke, die sich im unbeplanten Innenbereich befinden, keine Tiefenbegrenzung mehr geben darf. Aus diesem Grund wurde die Mustersatzung des Landes Thüringen geändert. Dieser Änderung musste der ZWA folgen.

Der Zweckverband hat aufgrund dieser geänderten Vorgaben seine Beitragskalkulation überarbeitet und eine geänderte Beitragsatzung im Oktober 2003 veröffentlicht. Auf der Grundlage dieser Satzung sind Grundstücke generell mit Ihrer kompletten Grundstücksfläche zu veranlagern, wenn sie sich im unbeplanten Innenbereich befinden. Außerdem ist die Anzahl der in der näheren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse für die Berechnung des Beitrages maßgebend.

In den Jahren 2003 bis 2005 wurden für weitere Orte und Ortsteile (z. B. Bad Blankenburg, Saalfeld-Beulwitz und Saalfeld-Köditz, Rudolstadt-Schaala, Pippelsdorf, Schlaga, Etzelbach) Beitragsbescheide erstellt, die auf der geänderten Beitragsatzung des Zweckverbandes von 2003 beruhen. Im Jahre 2005 wurde das Kommunalabgabengesetz des Landes Thüringen grundlegend geändert. Für die bisher entstandenen Beitragspflichten bedeutet dies, dass der Beitrag nicht in jedem Fall in kompletter Höhe fällig ist und das er gegebenenfalls auch zurückgezahlt werden muss. Deshalb wurden durch den Zweckverband alle Grundstücke noch einmal besichtigt und die tatsächliche Bebauung wurde festgestellt. Im Rahmen dieser Erhebungen wurde festgestellt, dass bei einigen

Grundstücken, bei denen die Beitragspflicht aufgrund der alten Rechtslage bereits entstanden ist, der Beitrag bislang nicht in voller Höhe festgesetzt wurde. Im Dezember 2005 wurde die an das geänderte Thüringer Kommunalabgabengesetz angepasste Beitragsatzung veröffentlicht. Dieser Satzung liegt allerdings keine neue Globalberechnung zugrunde. Es bleibt bei der Kalkulation aus dem Jahr 2003.

Für die Grundstücke, die Ihre Beitragsbescheide vor dem Jahr 2003 erhalten haben, wurde mit den „alten“ Bescheiden der Beitrag nicht in der vollen Höhe nach Kalkulation erhoben, da entweder eine Tiefenbegrenzung in Ansatz gebracht worden ist oder die tatsächliche Bebauung nicht veranlagt wurde. Aus diesem Grund wurden seit dem Jahr 2006 Bescheide zur Nachveranlagung erstellt. Die Möglichkeit einer solchen Nachveranlagung auf die tatsächlichen Grundstücksverhältnisse wurde zwischenzeitlich auch im Widerspruchsbekleid der Rechtsaufsichtsbehörde, der Kommunalaufsicht beim Landratsamt, für rechtmäßig erklärt. Die Notwendigkeit der Nacherhebungen ergab sich aus der Kalkulation des Zweckverbandes. Die in die Kalkulation eingestellten Flächen müssen auch beschieden werden. Ein weiteres Argument für die Nacherhebung liegt im Gleichheitsgrundsatz.

Aufgrund der Änderungen des Thür.KAG 2005 ergeben sich heute Privilegierungen. Fällt ein Grundstück unter diese Privile-

gierungen (unbebautes Grundstück, übergroßes Grundstück, tatsächliche Anzahl der Vollgeschosse), wird ein Teil des Beitrags gestundet. Sollte der Beitrag schon komplett gezahlt sein, konnte er teilweise zurückgezahlt werden. Diese Rückzahlungen können nach Gesetz allerdings nur auf Antrag an den, im Grundbuch eingetragenen, Grundstückseigentümer vom 01.01.2005 erfolgen. Bis heute wurden durch den Zweckverband 5,165 Mio. EUR zurückgezahlt. Ende 2007 erhielten Grundstückseigentümer, bei denen eine Nacherhebung noch nicht erfolgte, einen Festsetzungsbescheid. Innerhalb der Festsetzungsfrist ist es möglich, ursprünglich z. B. aufgrund der Tiefenbegrenzung zu niedrig festgesetzte Beiträge nachzuerheben. Diese Nacherhebungen erfolgen nicht aufgrund von nachträglichen Änderungen der Grundstücksverhältnisse, sondern auf der vollständigen Festsetzung eines bis dato zwar entstandenen aber nicht in voller Höhe festgesetzten Beitrags. Es wurden ca. 1900 Festsetzungsbescheide erstellt. Mit diesen Bescheiden wird der Beitrag noch nicht zur Zahlung fällig gestellt. Die Zahlungsaufforderungen gehen diesen Beitragspflichtigen im Laufe des Jahres 2008 zu. In diesem Zusammenhang wird gleichzeitig die Anpassung an das geänderte Kommunalabgabengesetz geprüft. Eventuell mögliche Stundungen werden von Amts wegen berücksichtigt.

Helmut Schmidt
Geschäftsleiter ZWA

Kursangebote der Kreisvolkshochschule Saalfeld-Rudolstadt im März

Bereich Rudolstadt

Patchwork 1.3.08, 7 UE, 9.00 bis 16.00, Samstag, Rudolstadt, Puschkinstr. 7

Kreatives Filzen 6.3.08, 4 UE, 18.00 bis 21.00, Donnerstag, Rudolstadt, Puschkinstr. 7

Korbflechten 5.3. - 2.4.08, 12 UE, 18.30 bis 20.45, Mittwoch, Rudolstadt, Puschkinstr. 7

Computergrundkurs 36 UE, 17.00 bis 18.30, Dienstag und Donnerstag, Rudolstadt, Schwarzburger Chaussee 12

Pilates 25.2. - 5.5.08, 10 Std., 17.00 bis 18.30, Montag, Rudolstadt, Schwarzburger Chaussee 12

Bereich Saalfeld

Seminar für Existenzgründer 22. und 23.02.2008, Fr., 14.00 bis 21.00 Uhr, Sa, 09:00 bis 16.00 Uhr, Saalfeld, Sonneberger Str. 17

Praktische Strategien zu Stressbewältigung Montag, 18.00 bis

19.00 Uhr, Saalfeld, Sonneberger Str. 17

Moderne Umgangsformen - der Weg zum Erfolg Donnerstag 18.30 bis 20.00 Uhr, Saalfeld, Sonneberger Str. 17

Rückenschule mit Yogaelementen Mittwoch 09.00 bis 10:30 Uhr, Saalfeld, Saalstraße 40

Yoga für Schwangere Dienstag 09:30 bis 11:00 Uhr, Saalfeld, Saalstraße 40

Was sollte ich über meine zukünftige Rente wissen - von der Kontenklärung bis zum Rentenbescheid Montag 17:00 bis 18:30 Uhr, Saalfeld, Sonneberger Str. 17

Telefonische oder schriftliche Anmeldung ist in Saalfeld unter 0 36 71/ 35 90 40 und in Rudolstadt unter 0 36 72/8 23-7 70 erforderlich.

Peter Laufke
komm. Leiter KVHS

Die Sportfamilie im Kreis feiert

Sportlerball am 1. März in Bad Blankenburg

Bad Blankenburg (AB). „Wir nehmen den Sportlerball zum Anlass, ein Dankeschön an all jene auszusprechen, die durch ihr Engagement, gleich in welcher Funktion, ob Sportler oder Funktionär, ihren Beitrag zur erfolgreichen Entwicklung des organisierten Sports im Landkreis geleistet haben“, freut sich Frank Burmeister, Vorsitzender des Kreissportbunds „Saale/ Schwarza“ e. V. anlässlich des diesjährigen Sport-

lerballs in der Stadthalle Bad Blankenburg am 1. März.

Zum Programm gehören Ehrungen der Sportler, eine Leistungsschau aktiver Sportler sowie ein Unterhaltungsprogramm. Karten gibt es für alle Interessierten zum Preis von 20 Euro beim KSB, Consuela Barth, Telefon: 03 67 41/4 19 40. Einlass ist 17.00 Uhr, der Ball beginnt um 18.00 Uhr.

Harald Ackermann
Kreissportbund



Schwarzaer Tanzmäuse beim Ball 2007.



Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadtverwaltung

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale fasste in seiner Sitzung am 30. Januar 2008 folgende Beschlüsse

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 19. Dezember 2007 (öffentlicher Teil) Beschluss-Nr.: 001/2008

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 19. Dezember 2007.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 „Verpackungsmittelwerk“

Beschluss-Nr.: 006/2008

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 „Verpackungsmittelwerk“ geprüft und bestätigt die Abwägungsvorschläge der Verwaltung. Das Ergebnis der Abwägung ist den Betroffenen mitzuteilen.

Grundhafter Ausbau des 1. Bauabschnittes Knochstraße,

Beschluss-Nr.: 007/2008

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt den Ausbau der Knochstraße im 1. BA (Kreuzung Oberes Tor bis Kreuzung Helenenstraße) entsprechend des beigefügten Planes. Entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung werden nach Fertigstellung der Maßnahme Beiträge erhoben. Die Anlage wird als Hauptverkehrsstraße klassifiziert. Der Verteilungssatz beträgt voraussichtlich 5,7227 EUR/qm (5,72 EUR/qm) Ansatzfläche.

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss fasste in seiner Sitzung am 23. Januar 2008 folgende Beschlüsse

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum **Neubau eines Wintergartens**, Wittmannsgereuther Straße, Fl.-Nr. 4754/6 (Beschluss-Nr. B/007/2008).

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum **Einbau eines Aufzuges** im Hofraum, Obere Straße, Fl.-Nr. 87/4 (Beschluss-Nr. B/009/2008).

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum **Neubau Verbindungsbau** zwischen Lager Modeoase und Hofgebäude, Blankenburger Straße, Fl.-Nr. 206/5 (Beschluss-Nr. B/011/2008).

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur **Außenwerbung** an der Friedensstraße (Beschluss-Nr. B/013/2008).

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum **Neubau einer Lagerhalle** für die Fa. Sto AG im Gewerbegebiet Mittlerer Watztenbach, Fl.-Nr. 4700/44 (Beschluss-Nr. B/015/2008).

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum **Neubau eines Einfamilienhauses**, Zum Fuchsturm, Fl.-Nr. 1-3246/14 (Beschluss-Nr. B/016/2008).

Wegfall der Gründe für die Geheimhaltung von nicht öffentlichen Beschlüssen (Stadtratsitzung 30. Januar 2008/Beschluss-Nr. 3/2008)

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt den Wegfall der Gründe für die Geheimhaltung für die nachfolgend aufgeführten Beschlüsse:

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die **Bezuschussung der Fenstererneuerung** des Wohn- und Geschäftshauses Markt in der Kirchplatzfassade aus dem kommunalen Förderprogramm städtebauliche Mehraufwendungen (Beschluss-Nr. 004/2008).

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat den **Verkauf** der Flurstücke-Nr. 2895/39 und 2895/46 (Beschluss-Nr. 020/2007) beschlossen und mit der Urkunde des Notars Münsterberg vom 11.12.2007, URNr. 1050/2007 (Beschluss-Nr. 005/2008), genehmigt.

Der Kaufvertrag wurde auf der Grundlage des Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes abgeschlossen (Flurstück-Nr. 125/3) und mit der Urkunde des Notars Watoro vom 27.12.2007, URNr. 1981/2007 (Beschluss-Nr. 008/2007), genehmigt.

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat den **Verkauf** einer noch zu vermessenden Teilfläche des Flurstückes-Nr. 1905/15 vom 25.08.2004 (Beschluss-Nr. 147/2004) beschlossen. Die notarielle Messungsanerkennung und Auflassung hat der Stadtrat am 22.06.2005 (Beschluss-Nr. 126/2005) mit der Urkunde des Notars Watoro (URNr. 672/2005) genehmigt. Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat den Nachtrag zur Urkunde 672/2005 des Notars Watoro vom 07.01.2008, URNr. 0006/2008 (Beschluss-Nr. 009/2008), genehmigt.

Bekanntmachung

Aufstellung der Vorschlagsliste der Stadt Saalfeld für die Schöffenwahl

Die Stadt Saalfeld hat für die im Jahr 2008 stattfindenden Schöffenwahlen eine Vorschlagsliste aufzustellen, in die 20 Personen Aufnahme finden.

Die Schöffenwahlperiode läuft vom 1.1.2009 bis 31.12.2013.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 GVG). Jedermann und Vereinigungen jeder Art können jeden, der diese Voraussetzungen erfüllt, zur Aufnahme in die Vorschlagsliste benennen, Selbstbenennungen sind zulässig.

In die Vorschlagsliste dürfen nicht aufgenommen werden:

1. Personen, die nach Kenntnis der Gemeinde gemäß § 32 GVG zum Schöffenamt unfähig sind, nämlich
 - a) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
 - b) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
2. Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich
 - a) Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
 - b) Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;

- c) Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- d) Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
- e) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
- 3. Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen, nämlich:
 - a) der Bundespräsident;
 - b) die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
 - c) Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
 - d) Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
 - e) gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
 - f) Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
 - g) Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.
- 4. Personen, die nach § 44 a des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) in der jeweils geltenden Fassung nicht zum Amt eines ehrenamtlichen Richters berufen werden sollen, nämlich Personen, die
 - a) gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
 - b) wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) in der Fassung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 StUG gleichgestellte Personen für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet sind.

Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von den Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihnen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorliegen.

- 5. Folgende Personen dürfen die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen (§§ 35, 77 GVG):
 - a) Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
 - b) Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
 - c) Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
 - d) Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
 - e) Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
 - f) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
 - g) Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Die in Satz 1 genannten Personen können in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. In einer besonderen Spalte ist jedoch auf die Tatsachen hinzuweisen, die eine Ablehnung des Amtes rechtfertigen könnten.

Wir bitten deshalb, Benennungsvorschläge für die Vorschlagsliste der Stadt Saalfeld bis spätestens

18. April 2008

unter Angabe von Geburtsname, Familienname, Vorname, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen bei der

**Stadtverwaltung Saalfeld
Hauptamt/Herrn Blech oder Bürgerservice
Markt 1
07318 Saalfeld**

schriftlich einzureichen oder in der

**Stadtverwaltung Saalfeld
3. Etage, Zi. 3.24 oder Bürgerservice, Erdgeschoss
Markt 6
07318 Saalfeld**

abzugeben.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Saalfeld, den 20. Februar 2008

**Blech
Leiter Hauptamt**

■ Verbrennung von Strauch- und Baumschnitt

Mit Bezug und in Ergänzung der Ersten Verordnung zur Änderung der Pflanzenabfall-Verordnung vom 09. März 1999 (GVBl. S. 240) wird für das Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt festgelegt, dass

trockener unbelasteter Baum- und Strauchschnitt, der auf einem nicht gewerblich genutzten Grundstück anfällt, in der Zeit vom 15. bis 29. März 2008 verbrannt werden darf.

Dabei sind die in §§ 4 und 5 der eingangs genannten Verordnung enthaltenen Bedingungen zu beachten. Insbesondere weisen wir auf folgende Regelungen hin:

1. Das Verbrennen ist den örtlich zuständigen Gemeinden (Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung oder Verwaltungsgemeinschaft) mindestens zwei Werktage vorher anzuzeigen.

2. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Es ist insbesondere auf die Windrichtung und -geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.

3. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Flammen und Glut gegossen werden.

4. Es müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- 1,5 km zu Flugplätzen,
- 50 m zu öffentlichen Straßen,
- 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
- 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
- 100 m zu Waldflächen, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandwarnstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind,
- 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbarer Außenverkleidung
- 5 m zur Grundstücksgrenze.

5. Die Abfälle müssen trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.

6. Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.

7. Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen bis Flammen und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.

Aus Gründen des Naturschutzes sind die Haufen erst kurz vor dem Abbrennen aufzuschichten; bereits länger liegende Haufen sind umzuschichten.

Rokosch

Sprechzeiten Bürgerservice Stadt Saalfeld, Markt 6

Montag/Dienstag/Donnerstag :	8 bis 18 Uhr
Mittwoch:	8 bis 16 Uhr
Freitag:	8 bis 14 Uhr
Samstag:	9 bis 12 Uhr

Ende des amtlichen Teils

Termine, Tipps und Informationen

3. Saalfelder Kellerbierfest

am 8. März 2008, 19 Uhr, Meininger Hof, Saalfeld

In bewährter Zusammenarbeit mit dem einheimischen Bürgerlichen Brauhaus veranstaltet der Kulturbetrieb Saalfeld/Meininger Hof nun zum dritten Male das Saalfelder Kellerbierfest. Wie gewohnt gibt es wieder den beliebten Gerstensaft im Krug nach entsprechendem obligatorischen Anstich. Überwacht wird das Ganze von den Saalfelder Mönchen. Für musikalische Stimmung sorgen in diesem Jahr die "GipfelstürMer" aus Bad Salzungen. Während die Jungs den echten Gletscherhut aufhaben, präsentieren sich die Mädels - klar doch - im feschen Dirndl. Party-

Musik, Stimmung und gute Laune sind Trumpf, wenn Peggy und Lisa, Guido, Andre sowie Renko die Bühne betreten. Mit tollen Stimmen, mitreißenden Tänzen und coolen Sprüchen werden sie die Gäste begeistern. Später dann, ganz in Weiß, heißt es dann: 100 % Tanzmusik: mit Schlagern, Oldies und Hits bis zum Abwinken. Außerdem findet wieder die beliebte Verlosung mit Preisen des Bürgerlichen Brauhauses statt. Na dann: Prost!

Norbert Mantzsch
Kulturbetrieb Saalfeld/Meininger Hof

Aktuelle Veranstaltungs-Informationen:

www.saalfeld.de

Saalfeld - Stadt der Märkte

- 1. März, Boulevard 26, Saalfelder, Trödelmarkt
- 3. März, Marktplatz/Boulevard, Montagmarkt
- 15./16. März, Marktplatz, Saalfelder Ostermarkt

Hunde –

wichtige Begleiter für viele Mitbürger, aber auch Konfliktauslöser
Informations- und Aufklärungswoche vom 10. bis 15. März 08
in Saalfeld

Für viele Tierfreunde ist ihr Vierbeiner ein unverzichtbarer Begleiter im Alltag. Das ist auch gut so. Gleichwohl sind Verhaltensregeln zu beachten, die jedem Bürger die ungefährdete Nutzung des öffentlichen Bereichs ermöglichen. Mit diesem Ziel wird vom 10. bis 15. März in Saalfeld eine Informations- und Aufklärungswoche durchgeführt.

Gemeinsam mit den Vertretern der ortsansässigen Hundevereine und dem Tierschutzverein plant die Stadtverwaltung Saalfeld vielfältige Aktivitäten. Neben der Öffentlichkeitsarbeit wird es in der Aktionswoche verstärkte Kontrollen auf Einhaltung des Ortsrechts und Reinigungseinsätze

geben. Weitere Standorte für Hundetoiletten sind in Vorbereitung. Eine Firma wird noch in diesem Jahr beauftragt, unangemeldete Hunde aufzuspüren. Für den 12. März laden wir ab 16 Uhr zu einer Veranstaltung auf dem Saalfelder Marktplatz ein. Dann dreht sich alles um das Thema „Hund“. Verschiedene Vereine zeigen das Können ihrer Schützlinge. An Informationsständen trifft man Tierschützer, Hundexperten, einen Tierarzt, aber auch Mitarbeiter aus der Verwaltung. Wir freuen uns auf angeregte Diskussionen.

Thomas
Leiter Ordnungsamt



Festwoche vom 13. - 22. Juni 2008

Meininger Hof

15. Juni, 17 Uhr / 16. Juni, 19 Uhr

Carmina Burana von Carl Orff

konzertante Aufführung der szenischen Kantate mit den Chören der Johanneskirche Saalfeld: Oratorienchor, Thüringer Sängerknaben und dem Mädelschor den Pueri cantant (Warschau) Katharina Richter, Sopran Matthias Koch, Tenor Thomas Wittig, Bariton und den Thüringer Symphonikern Saalfeld-Rudolstadt unter der Leitung von Dietrich Modersohn

Karten im Vorverkauf

zum Preis von 18 EUR, ermäßigt 15 EUR (Schüler 9 EUR) im Meininger Hof,

in den Informations Saalfeld, Rudolstadt, Bad Blankenburg, Pößneck, Lobenstein und Leutenberg,

in den OTZ-Geschäftsstellen Saalfeld, Rudolstadt, Pößneck, Arnstadt und Ilmenau,

in den Reisebüros Lautenschläger sowie online unter www.meininger-hof.de.

Begleitprogramm:

Vaganten-Gruppe SSÄLAWIH
Sonntag, 15. Juni,
ab 16 Uhr und 18 - 19 Uhr

Montag, 16. Juni,
ab 18 Uhr und 20 - 21 Uhr

Musik, Lieder, Animation und Spektakel im mittelalterlichen Ambiente
im Foyer des Meininger Hofes

Marktplatz

21. Juni, 19 Uhr

„Nacht des Schlagers“

mit Mary Roos, Gruppe „WIND“, Ricky King und der O.E.M.-Showband
Moderation: Uta Bresan



Gruppe WIND

Die Gruppe Wind verkörpert eine ganz spezielle Art von Schlager, die inzwischen schon Kult-Charakter hat: Hochwertige Pop-Musik mit Elementen aus Reggae, Schlager, Discmusic bis zur Ballade, ohne stilistische Scheuklappen, jedoch mit Texten, die den Menschen aus dem Herzen sprechen und Raum schaffen für Sehnsucht und Träume. Zeitgemäß, eingängig und heiter, dabei professionell produziert, sorgt WIND-Musik für gute Laune, Leichtigkeit und Lebensfreude.



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen
der Stadtverwaltung

Amtliche Bekanntmachungen

■ Öffentliche Stellenausschreibung

Die Stadt Rudolstadt beabsichtigt für den Zeitraum
vom 1. Mai 2008 bis 31. Oktober 2008
im Freibad Rudolstadt die Stelle einer/s

Fachangestellten für Bäderbetriebe oder Schwimmmeisterin/s

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst die Überwachung des Badebetriebes einschließlich der Anwendung und Pflege der technischen und sonstigen Anlagen. Erwartet werden neben einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung Fähigkeiten und Erfahrungen in der Leitung und Organisation eines Badebetriebes sowie im Umgang mit Bädertechnik.

Der/Die Bewerber/in sollte über ein hohes Verantwortungsbewusstsein und eine überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft verfügen sowie bereit sein, die Arbeitszeiten an die Anforderungen des Badebetriebes anzupassen. Ein bürgerorientiertes und freundliches Auftreten ist Voraussetzung für die Wahrnehmung der Aufgaben.

Die Vergütung erfolgt gemäß TVöD.
Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis spätestens **12. März 2008** erbeten an

**Stadt Rudolstadt, Fachdienst Personal,
Markt 7, 07407 Rudolstadt.**

■ Öffentliche Stellenausschreibung

Die Stadt Rudolstadt sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Zivildienstleistenden

für das Freizeithaus „Station“ (als Einrichtung der offenen Jugendarbeit).
Erwartet werden handwerkliche Fähigkeiten und die Bereitschaft zur Arbeit in den Abendstunden bzw. am Wochenende.
Von Vorteil ist der Führerschein der Klasse B.

Aussagefähige Bewerbungsunterlagen mit einer Kopie des Anerkennungs- bzw. Musterungsbescheides richten Sie bitte bis spätestens **17. März 2008** an die

**Stadt Rudolstadt, Fachdienst Personal,
Markt 7, 07407 Rudolstadt.**

■ Verkauf von Inventar

Die Stadtverwaltung Rudolstadt beabsichtigt, nachfolgend aufgeführtes Inventar zu veräußern:

1. VW Taro, geschlossener Kastenwagen
Diesel K59/4200, Hubraum 2446qcm
Erstzulassung 05.11.1993
Unfallschäden vorhanden
2. Multicar-Anhänger, offener Kasten Arnstadt ANH-BAU
Nutzlast 2000 kg, Maße 3420/1380/1100
Achslast 1200kg, Erstzulassung 06.12.1985

Die Fahrzeuge können auf dem Bauhof der Stadt Rudolstadt nach Terminvereinbarung mit dem SG Grünanlagen/ Friedhöfe
Telefon: 03672- 486638 besichtigt werden.

Angebotsabgabe bitte **bis 29. Februar 2008.**

■ Bekanntmachung zur Schöffenwahl

Auf der Grundlage der §§ 28 - 58 und 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie § 35 des Jugendgerichtsgesetzes finden 2008 Wahlen von Schöffen und Jugendschöffen für das beim Amtsgericht Rudolstadt in der neuen Amtszeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2013 zu errichtende Schöffengericht bzw. Jugendschöffengericht statt.

Schöffen wirken in der Strafrechtspflege als ehrenamtliche Richter durch Einsatz ihrer Lebens- und Berufserfahrung, ihr vernünftiges Urteilsvermögen und ihrer Menschenkenntnis, gleichberechtigt mit dem verfahrensleitenden Berufsrichter daran mit, dass unser gemeinschaftliches Leben weiterhin sicher und in geordneten Bahnen verläuft.

Interessenten für das Jugendschöffenamt wenden sich bitte an das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Fachbereich Jugend und Soziales.

Interessierte deutsche Rudolstädter Mitbürger, die sich ehrenamtlich in der Erwachsenen-Strafrechtspflege engagieren wollen, werden gebeten, in den nächsten Wochen die Antragsunterlagen im Bürgerservice (Eingang über Sparkasse im ehemaligen Hotel "Löwe") zu empfangen und diese ausgefüllt und unterschrieben dem Fachdienst Recht, Sicherheit und Ordnung in der Stadtverwaltung zuzuleiten.

Der Stadtrat von Rudolstadt hat innerhalb der vorgegebenen Terminkette die erforderliche Anzahl von geeigneten Schöffenbewerbern dem Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht vorzuschlagen.

Dazu ist in der Wahl zur Vorschlagsliste die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates erforderlich.

Nähere Auskünfte können Sie unter Tel. (03672) 486 350 erhalten.

Ende des amtlichen Teils

Informationen

Ausstellung in der Stadtbibliothek zeigt Flugplatzgeschichte

Der Verein „Flugplatzfreunde Schwarzta e.V.“ möchte mit einer Ausstellung auf ein weitgehend unbekanntes Stück Heimat- und Luftfahrtgeschichte in unserer Region aufmerksam machen. Zwischen 1925 und 1945 existierte auf den Auwiesen in der Ortschaft Schwarzta/Saale ein Flugplatz von überregionaler Bedeutung. Seit dem Jahr 2001 hat sich diesem Thema mit viel Engagement eine Interessengruppe verschrieben, aus der dann die Gründung des heutigen Vereins der Flugplatzfreunde hervorging. Inzwischen ist eine beachtliche Zahl an Bildern und Dokumenten, Gegenständen und Aussagen

von Zeitzeugen zusammengetragen worden. Das Material bildet die Grundlage für den ersten Teil einer hochinteressanten Ausstellung, die den Zeitraum von der Gründung des Flugplatzes bis zum Jahr 1931 präsentiert. Ab Montag, 03. März bis Freitag, 14. März nun wird diese Ausstellung in der Aula der Stadtbibliothek am Schulplatz zu sehen sein. Der Eintritt ist frei. Geöffnet ist die Ausstellung montags und donnerstags von 13.00 bis 18.00 Uhr, dienstags und freitags von 10.00 bis 16.00 Uhr und samstags von 10.00 bis 12.00 Uhr.

Wagner
Pressereferent

Parkplätze sollen im Frühjahr ausgebessert werden

Die zentrumsnahen Parkplätze in der Töpfergasse und im Bereich Hinter der Mauer werden demnächst wieder eine Ausbesserung erfahren. Der mangelhafte Zustand, der sich insbesondere durch die winterliche bzw. feuchte Witterung ergibt, ist der Stadtverwaltung bekannt. Allerdings werden die vorhandenen Unebenheiten und Pfützen vom städtischen Bauhof erst zu einem

günstigen Termin im Frühjahr aufgefüllt und planiert. Bei aller Kritik am gegenwärtigen Zustand der Flächen wird dennoch durch die Fachleute um Verständnis gebeten, dass die nötigen Arbeiten mit Kies und Sand bei den derzeitigen Wetterverhältnissen keine bzw. nur kurzzeitig Abhilfe bringen würden.

F. M. Wagner
Pressereferent

Rudolstädter Nachrichten im Februar 1908

Recherchiert im Stadtarchiv von Andreas Ruckruh / Auswahl: Frank M. Wagner

01.02. Die Wahl des Syndikus Doflein als ersten Bürgermeister Rudolstädts wurde bestätigt. Voraussichtlich übernimmt er die Geschäfte ab 01. April.

04.02. Ein Soldat des hiesigen Bataillons schläft seit gestern Nachmittag ununterbrochen.

Versuche ihn zu wecken blieben ohne Erfolg. Der Soldat wurde ins Lazarett gebracht.

06.02. Streuen bei Glätte ist Bürgerpflicht. Dieser kommen aber zu wenige Bürger nach. So ist gestern Abend ein 14jähriges Mädchen gestürzt und hat sich den Unterarm gebrochen.

12.01. Der Kriegerverein in Schwarzta feierte nachträglich des Kaisers Geburtstag. Der Saal des Gasthauses zum Löwen war schon nachmittags gefüllt, bis zum letzten Platz. Die Veranstal-

lung bestand aus Konzert und Ball und endete erst in den frühen Morgenstunden.

16.01. Wie unser Marktplatz vor hundert Jahren aussah, schildert ein Ölbild von unserem Mitbürger Herr Großmann. Das Bild ist in der Müllerschen Hofbuchhandlung ausgestellt und dürfte dem Interesse aller Heimatfreunde begegnen.

17.01. Der Schweine- und Großviehmarkt auf dem Oberanger war seit langen wieder gut besucht.

21.02. Am Sonntag wird im Saal der „Erholung“ der Physiker Herr Jeschke, Berlin, seine sprechenden, singenden und musizierenden Photographien präsentieren.

22.02. Die ersten 14 Flöße sind an unserer Stadt, auf hoher und Eis mitführender Saale, vorbei geschwommen.

ZWA führt Maßnahme im Ortsteil Cumbach fort

Die Baumaßnahmen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser in der Cumbacher Straße werden ab Mittwoch 20. Februar, fortgeführt. Dabei wird am nächsten Abschnitt zwischen Gabelsberger Straße und Einmündung Am Gänsebach unter Vollsperrung weiter gebaut. Der Umleitungs-

verkehr wird wie im vergangenen Jahr über die Straßen Am Gänsebach und Kleiner Damm geführt. Die Cumbacher Straße ist dann bis 30. Juni 2008 zwischen Am Gänsebach und Kleiner Damm für den Durchfahrtsverkehr voll gesperrt.
Presse/ÖA

Veranstaltungs-Tipps für Rudolstadt (Auswahl)

Donnerstag, 21. Februar:

20.30 Uhr Kleinkunstbühne: Gruppe „Wacholder“ (Die Konzerttour zum 30.)

Sonnabend, 23. Februar:

19.30 Uhr Theater: „Krapp oder Das letzte Band/Katastrophe“ (Premiere)

21.00 Uhr Kleinkunstbühne: P-30 Tanzabend

21.00 Uhr Pink Piano-Bar: Flirt- und Singleparty

Mittwoch, 27. Februar:

19.30 Uhr Stadtbibliothek: „Geh aus, mein Herz, und suche Freud“ (Vortrag über den Dichter Paul Gerhard)

Freitag, 29. Februar:

21.00 Uhr Saalgärten: Philipp Boa & The Voodooclub (Livekonzert)

Volksfest mit gelungenem Mix aus Neuem und Bewährtem

Standplätze für Rudolstädter Vogelschießen 2008 vergeben

Erstklassige Neuheiten, faszinierende Attraktionen und bewährte Schaustellergeschäfte werden auch in diesem Jahr tausende Menschen auf die Bleichwiese locken.

Der Kultur- und Sozialausschuss hat in seiner Januar-Sitzung insgesamt 68 Fahr-, Schau-, Belustigungs-, Spiel- und Versorgungsgeschäften die Zulassung für einen Standplatz zum Rudolstädter Vogelschießen vom 22. bis 31. August 2008 erteilt. Damit folgten die Stadträte dem Vorschlag der Verwaltung, der 431 Bewerbungen vorlagen.

Mit einer kreativen Weltneuheit reist der Produzent Karl Häßler aus München an: In dem verwinkelten Traumkabinett „Imagination“ durchlaufen die Besucher ein Land der Fantasie und erleben mittels einer „Wunderbrille“ visuelle Abenteuer. Noch im Bau befindet sich die Abenteuer Achterbahn „High Explosive“, die auf der Bleichwiese Premiere feiern wird. Urlaubsfeeling verspricht die Wildwasserbahn der neuen Generation „Big Splash“. Hartgesottene, die den besonderen Kick mögen, wird das wirbelnde Hochkarussell „Skater“ süchtig machen.

Nach dem durchschlagenden Erfolg zum Rudolstädter Vogelschießen 2005 dürfen sich die Rummel-Fans erneut auf die Schaubude „Sport-Palast“ freuen, deren Chef Charly Schultz mit Box-Prämienkämpfen, Sumo-Ringen, witzigen Überraschungen und nostalgischem Flair aufwartet. Eine Neuheit für Kinder, die sich selbst in Schwung bringen möchten, ist das effektvolle „Bungee Jumping“. Ein Spaß für Jung und Alt gibt es auf einer riesigen Superrutsche. Weitere Zugpferde sind die Attraktionen „Rocket“, „Top Spin“ und „Shake & roll“. Komplettiert wird die Rummel-Meile mit den Klassikern Auto-Scooter, Breake Dance, Wellenflug, Europa-Rad, Simulator, Kinderkarussellen und der Wahrsagerin Medusa. Mit dabei sind Spielgeschäfte, Verlosungen, Schießbuden, die Belustigung „Action World“, Bars sowie süße und deftige Leckereien.

Bereits im Vorjahr vergeben wurden für einen Zeitraum von drei Jahren die Standplätze für die Festzelte an das Café-Haus-Zelt Brömel, das Rolschter Festzelt und das Pörz-Bierzelt.

Frank Grünert
Veranstaltungsreferent